



Information zum Verbrennen von Pflanzenabfällen

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat mit der Pflanzenabfallverordnung (PflanzAbfLVO M-V) Regelungen zur Entsorgung von pflanzlichen Abfällen festgelegt.

In § 2 Absatz 1 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

„Pflanzliche Abfälle, die auf nicht gewerblich genutzten Gartengrundstücken anfallen, dürfen verbrannt werden, wenn eine Entsorgung nach § 1 Abs. 1 und 4 (=Kompostierung) oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme (Container für Grünabschnitt) nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist vom 1. bis 31. März und vom 1. bis 31. Oktober werktags während zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 18 Uhr zulässig. Die einschlägigen Brandschutzbestimmungen sind zu beachten. Das Verbrennen ist gesondert vom Bereitstellungsplatz der pflanzlichen Abfälle durchzuführen.“

In Boizenburg/Elbe sind mehrere Container für die Entsorgung von Pflanzenabfällen bereitgestellt worden.

Daher ist das Verbrennen von Pflanzenabfällen in Boizenburg/Elbe verboten.

In § 3 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

„Die für die Überwachung der Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen zuständigen Behörden können das Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Einzelfall genehmigen, sofern eine Entsorgung nach den §§ 1 und 2 nicht möglich oder nicht zumutbar ist.“

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 3 PflanzAbfLVO M-V obliegt dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Natur- und Umweltschutz, SB untere Abfallbehörde, Tel.: 03871/722-6843.

In § 4 PflanzAbfLVO M-V heißt es:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. pflanzliche Abfälle verbrennt, ohne dass die Voraussetzungen des § 2 oder eine Genehmigung nach § 3 vorliegen,*
- 2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder außerhalb der in § 2 Abs. 1 und Abs. 3 vorgegebenen Zeiten pflanzliche Abfälle verbrennt,*
- 3. einer vollziehbaren Auflage im Rahmen einer Genehmigung nach § 3 zuwiderhandelt.“*

Ich bitte um Beachtung!

In Vertretung
gez.

Sandy Mandlik

1. Stellvertreterin des Bürgermeisters
der Stadt Boizenburg/Elbe